

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsspaltige Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: **Krieger-Dank** G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann F 5, 8030—8085. Postscheckkonto Berlin 47910.

Aufruf an die Gärtner und Gärtnerarbeiter Deutschlands zur Urabstimmung

über folgende Fragen:

- Soll für die Gärtnerei die Gesetzgebung für das Gewerbe und die gelernten Berufe Anwendung finden? — oder
- Soll die Gärtnerei der Gesetzgebung für die Landwirtschaft unterstellt werden?

Warum muß diese Abstimmung vorgenommen werden?

Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse für die Gärtnerei steht bevor. Die Unternehmerverbände — Reichsverband des Deutschen Gartenbaues und Bund Deutscher Baumschulenbesitzer — fordern die Unterstellung der Gärtnerei unter die vorläufige bzw. die kommende Landarbeitsordnung. Die Bezeichnung unseres Berufes als „Gärtnerei“ soll beseitigt werden. Der vom Reichsverband künstlich geprägte Begriff „Gartenbau“ soll gesetzlich verankert werden, damit die Arbeitnehmer fortan als landwirtschaftliche Arbeiter gelten.

So ungeheuerlich und unglaublich dies vielen Kollegen noch erscheinen mag, die Stellungnahme und die Anträge zu dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, den Arbeitsschutz und die Berufsausbildung sind ausreichende Beweise für die „edlen“ Absichten unserer Arbeitgeber. Dank unserer Wachsamkeit ist der Anschlag, die gärtnerischen Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung auszunehmen, mißlungen. Aber um die Gestaltung des Arbeitsschutz- und Berufsausbildungsgesetzes wird noch gekämpft.

Daß wir unsere Forderungen der gesamten Kollegenschaft unterbreiten, ist aber auch noch aus einem anderen Grunde notwendig. Der Reichsverband d. d. G. geht in letzter Zeit ganz planmäßig vor, um weite Schichten von Arbeitnehmern sich anzugliedern, teils unmittelbar, teils mittelbar. Gründung und Ausbau von Junggärtnergruppen werden intensiv betrieben, wozu die Fachlehrer an den Schulen der Landwirtschaftskammern mittels Dienstauftrag abkommandiert werden. Die Bildung von Vereinen geprüft und anderer Obergärtner wird ebenfalls mittelbar durch die Landwirtschaftskammern betrieben. In allerneuester Zeit geht nunmehr der Reichsverband dazu über,

in Verbindung mit dem gelben Landarbeiterbund unter Führung des Unternehmersöldlings Giese, von Landbunds Gnaden „M. d. R.“, **Gutsgärtner-Werbeversammlungen** abzuhalten. Und zwar will man jetzt im Gegensatz zu der bisherigen Gepflogenheit auch die Vertretung der arbeitsrechtlichen Interessen der Gutsgärtner angeblich wahrnehmen.

Alle diese organisatorischen Maßnahmen dienen natürlich dem Zwecke, nach dem Regierungsgrundsatz der alten Römer: *divide et impera* = teile und herrsche, die Reihen der Arbeitnehmer in der Gärtnerei zu zerreißen, möglichst viele in dem bevorstehenden Endkampfe um die Gestaltung des gärtnerischen Arbeitsrechts sich ihnen hotmäßig zu machen, ihrem Einfluß zu unterwerfen.

Dieser gemeinen Taktik und Kampfesweise des Reichsverbandes gegenüber gilt es, zum **Gegenstoß** anzusetzen,

die gesamte Kollegenschaft im deutschen Reiche, in Stadt und Land, in allen Branchen und Berufszweigen

darüber **aufzuklären**, was auf dem Spiele steht.

Die Zumutung der Arbeitgeber, unser erworbenes und erkämpftes Arbeitsrecht, durch unzählige Gerichtsurteile oberster Instanzen bestätigt, verbrieft und versiegelt, nunmehr preiszugeben, wird von jedem Gärtner und Gärtnerarbeiter, der seine Ehre sich bewahrt hat, mit Entrüstung zurückgewiesen werden.

Das soll durch diese Urabstimmung bekundet und bezeugt werden durch die eigenhändige Unterschrift möglichst aller Kollegen und Kolleginnen.

Darum Ihr Mitglieder alle, geht hinaus in alle Lande und zu jedem, der in unserem Berufe arbeitend tätig ist und legt ihm zur gewissenhaften Entscheidung, zur Urabstimmung

über sein und unser künftiges Schicksal,

die Fragen vor: Soll das gärtnerische Arbeitsrecht teilnehmen an der Weiterentwicklung zu einem wirklichen Recht, oder soll es zu einem Unrecht zurückgebildet werden?

Der Verbandsvorstand.

Zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1928.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1928 sind in den Monaten Februar/März 1928 durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem die Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig keine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1927 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen, ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Gewerkschaften sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen der zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll S. 419/420) und die Richtlinien des AfA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist ge-

nau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arbeitgebers herstellen zu lassen. Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, bezogen werden.

Auch das Jahr 1927 hat im Zeichen schwerer wirtschaftlicher Kämpfe gestanden. Die Arbeitgeber glaubten durch die Gründung von Werkvereinen die Macht der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestellten schwächen und damit die Arbeitsbedingungen verschlechtern zu können. Daß diese Bestrebungen keinen Erfolg haben werden, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften im Jahre 1927 hunderttausende neuer Mitglieder gewonnen haben. Es gilt, die Reihen der Gewerkschaften weiter zu stärken, die Unorganisierten sind aufzuklären und zu tätigen Gewerkschaftsmitgliedern zu erziehen.

Die Wahlparole für die Betriebsrätewahlen 1928 ist:

Für wirkliches Mitbestimmungsrecht durch die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten!

Gegen Werksgemeinschaften und gegen die Zerspaltung der Kampfkraft der Arbeiterklasse!

Berlin, 1. Februar 1928.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Die Schuld der Unorganisierten.

Gewiß ist die Frage organisiert oder unorganisiert in erster Linie von dem moralischen, dem sittlichen Empfinden des einzelnen Arbeiters abhängig. Das ideale Moment spielt deshalb auch in der Mitgliederwerbung die größte Rolle. Es ist auch die Seele einer Massenbewegung, die in ihren letzten Zielen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Freiheit strebt. Die hohe Idee zündet, reißt fort und verfestigt sich zu Riesenorganisationen, denen die Treuhänderschaft im sozialen und wirtschaftlichen Freiheitskampfe übertragen ist.

Wenn jene hohe Idee, die zur Gründung der Gewerkschaften führte und die, solange nicht ihre Ziele Tat geworden sind, den Leitstern ihres Handelns bildet und bilden wird, wenn dieses Ideal bei jedem einzelnen Arbeiter Anklang fände, und ihn zum Handeln veranlassen würde, dann gäbe es keine Unorganisierten. Leider ist das nicht der Fall. Es gibt eben auch in der moralischen Bewertung der Menschen Unterschiede. Da nun aber gerade bei dem am wenigsten ideal Veranlagten das Gefühl für das Materielle, der Sinn für das eigene Ich stark ausgeprägt ist, so mag ihnen hierzu etwas gesagt sein.

Beginnen wir beim Lohn. Das Argument des Unorganisierten heißt: „Ich bekomme auch den Lohn, ohne in der Organisation zu sein.“ Das stimmt. Leider. Das sittliche Moment, daß es unehrenhaft ist, den von der Gewerkschaft errungenen Lohn zu nehmen, ohne für sie Opfer zu bringen, also auf Kosten seiner Kollegen zu leben, mag hier ausschalten. Doch selbst dem ebenso kühl wie kurzichtig berechnenden Unorganisiertenverstande mag folgende Unternehmerrechnung zu denken geben: Der Arbeitgeber sagt sich: „Ich gebe den Unorganisierten denselben Lohn wie seinen Kollegen, die der Gewerkschaft angehören, denn tue ich es nicht, dann treten auch sie dem Verbands bei. Dadurch wird die Schlagkraft der Organisation gestärkt, und ich muß höhere Löhne zahlen als jetzt. Das erste ist das kleinere Übel und deshalb wähle ich es.“ Lohnaufbesserungen werden auf diese Weise zwar nicht verhindert, dazu ist das Heer der sich Opfernden, der Organisierten zu groß, aber ihr Tempo wird verlangsamt. Die Schuldfrage zu lösen ist nicht schwer, schuld daran ist in gleichem Maße die Kurzsichtigkeit der Unorganisierten und die Gerissenheit des Unternehmertums.

Ein anderer angeblicher Grund für das Fernbleiben von der Organisation ist die Furcht vor der Arbeitslosigkeit. Es ist bei einem Erwerbslosenheer von $\frac{1}{2}$ Millionen dem Arbeitslosen schwer, Arbeit zu bekommen. Gewiß, wenn keine Arbeitslosen wären, bestände diese Sorge nicht. Aber auch hier mag der Unorganisierte einmal nach den Gründen der Erwerbslosigkeit fragen. Woher kommen die Erwerbslosen denn? Sie haben keine Arbeit, weil zu wenig Waren erzeugt werden. Es wird aber, so geht hier der Gedankengang folgerichtig weiter, zu wenig produziert, weil zu wenig gekaut wird, und das hat seinen Grund in den niedrigen Löhnen. An denen hat aber, wie oben gezeigt worden ist, niemand mehr Schuld als der Unorganisierte selbst. Also auch das Übel ist durch Beitritt zur Organisation abzuschwächen und zu beseitigen. Außerdem ist ja auch die Verkürzung der Arbeitszeit eine Frage der gewerkschaftlichen Stärke. Und auch hier ist der Beitritt zur Organisation ein Weg, um den Arbeitslosen Arbeitsplätze frei zu machen. Daß auch die staatliche Erwerbslosenfürsorge ein Verdienst der Gewerkschaft ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Ebenso wichtig wie der Lohn ist für den Arbeiterhaushalt der Warenpreis. Der Einwand, daß Lohnerhöhungen durch sofort eintretende Preissteigerungen wieder aufgehoben werden, ist ebenso falsch wie töricht. Es ist hierbei vergessen, daß wir nicht mehr in der Inflation leben, wo dieser Gedankengang mit der Wirklichkeit übereinstimmte. Immerhin mindern Preissteigerungen, ganz gleich, auf welche Gründe sie zurückgehen, die Kaufkraft des Lohnes. Den Preissteigerungen wirken die Organisationen der Arbeiterschaft entgegen. Teilweise bestimmen sie über die Preise mit (Kohle, Kali). Sie sind außerdem auch bestrebt, in den großen Konzernen das Mitbestimmungsrecht über die Preise zu erreichen. Durch Propaganda und nicht zuletzt durch Gründung eigener Unternehmungen (Konsumvereine, Bürop, Volksfürsorge, Arbeiterbank u. a.) ist ihr Einfluß im Sinne niedriger Preise wirksam. In all diesen Bestrebungen zum Nutzen der gesamten Arbeiter- und Verbraucherschaft stützt der Unorganisierte nicht die Organisationen der Arbeiterschaft. Also will er hohe Preise.

Ach nein, er will sie nicht, er will auch keine niedrigen Löhne, und er erblickt in einem großen Erwerbslosenheer ebenfalls einen

Nachteil für seine Lage. Wenn er das alles nicht wollte, ginge es noch. Aber er will noch mehr nicht. Er will auch nichts ändern, nicht helfen, daß es anders und besser werde. Er will keine Opfer bringen, weder für sich noch für andere, er scheut auch solche Opfer, die in Wirklichkeit gar keine sind, wie den Verbandsbeitrag. Aus dieser Geisteshaltung ist aber noch keine große Tat geboren worden. Sie zu vollbringen erfordert Hoffnungsfreudigkeit und Siegeszuversicht. Und diese zu verbreiten ist deshalb Aufgabe der organisierten Arbeiter.

Wo der Verband fehlt.

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin besteht ein Tarifvertrag, der einen Spitzenlohn von 99 Pf. vorsieht. Auf dem Friedhof in Ahrensfelde wird aber nur ein Höchstlohn von 87 Pf. gezahlt. Die Friedhofsverwaltung konnte ihren Arbeitern diesen niedrigen Lohn nur deshalb anbieten, weil sie unorganisiert waren; denn sie konnten den Tarifvertrag nicht. Um 1 Rm. Verbandsbeitrag wöchentlich zu sparen, arbeitet man die Woche um 5,76 Rm. billiger. Die Kollegen sind jetzt dahinter gekommen, daß ihre Rechnung nicht stimmt; sie haben sich organisiert.

In Meißen i. S. gibt es Betriebe, in denen wöchentlich eine Arbeitszeit von 77 Stunden geleistet werden muß. Der Lohn für diese unmenschlich lange Arbeitszeit beträgt rund 30 Rm., oder für die Stunde 40 Pf. Auch hier fehlt jede Organisation. Der Organisierte weiß, daß solche lange Arbeitszeit gesetzwidrig ist, und die betreffenden Unternehmer bestraft werden können.

Der Brief eines Nichtmitgliedes aus K. in Ostpreußen schildert uns seine trüben Erfahrungen:

Der Betrieb ist 10 Morgen groß, modern eingerichtet, gemischte Kulturen. Monatslohn 30—35 Rm. Die sogenannte Wohnung besteht aus einem 3x4 m großen Raum mit einem Fenster von 40x100 cm. Hierin hausen vier Mann! In dem Zimmer befinden sich zwei aufeinandergestellte Betten (also zwei Mann in einem Bett!), ein Schrank, ein Tisch, ein eiserner Ofen, zwei Schemel. (für vier Mann!), ein Spiegel und eine Waschschißel (für vier Mann!). Obwohl der Chef behauptet, daß es nirgends so gutes Essen gebe, wie bei ihm, mußten wir oft hungrig schlafen gehen, weil wir die harten Brotschnitten mit der schlechten Wurst nicht essen konnten.

Bei meinem Eintritt waren wir drei Gehilfen und drei Lehrlinge, jetzt zwei Gehilfen und vier Lehrlinge. Vier Wochen war ich alleiniger Gehilfe, da mußten wir um 4, 4 $\frac{1}{2}$ oder 5 Uhr aufstehen. und dann ging es 13—15 Stunden. Das macht sich auf die Dauer recht unangenehm bemerkbar. Und das alles für 30 Rm. monatlich. — Sonntags vormittags war selten frei. Der Chef lacht sich ins Fäustchen. Wenn wir morgens bei der Arbeit sind, kommt er mit einem dicken Kopf nach Haus.

Ich bitte Sie, geben Sie mir einen Rat, ob man gegen solches Treiben etwas unternehmen kann.

M. E. in K.

Solche schamlose Ausbeutung von jungen Menschen kann nur beseitigt werden, wenn die Kollegenschaft den Schutz des Verbandes genießt. Die besten Gesetze, die besten Tarifverträge sind bedeutungslos, wenn die Organisation ihnen nicht Geltung verschafft.

Um das Berufsausbildungsgesetz.

Methoden der Irreführung und Täuschung.

Der Reichsverband erachtet es noch immer nicht für angebracht, der Berufsöffentlichkeit seine Stellungnahme zum Berufsausbildungsgesetz zu unterbreiten. Am 28. Januar hat im Rahmen der Agrarier-Paraden in Berlin, genannt „Grüne Woche“, auch die „Abteilung für Ausbildungswesen“ des R. d. d. G. getagt, auf deren Tagesordnung auch ein Referat von Siegmund über das Berufsausbildungsgesetz stand. Aber der in Nr. 7 der „Gartenbauwirtschaft“ gegebene Bericht über diese „Tagung“ enthält auch nicht eine Silbe über eine Stellungnahme, die zweifellos erfolgt ist. Es müssen also doch ganz besondere Gründe vorliegen, die die bauernschlaun Akademiker des Reichsverbandes veranlassen, noch immer einen dichten Schleier über ihre Ansichten und Absichten zur gärtnerischen Berufsausbildung zu breiten. Uns stört das nicht, denn wir kennen unsere Pappenheimer und ihre „edlen“ Absichten und Ziele. Aber es ist doch interessant, zu beobachten, was alles die gärtnerischen Unternehmer in dem ihnen verpaßten Garten-Bauernkleide von einigen ihnen auf die Nase gesetzten agrar-akademisch gebildeten Landwirten sich bieten und gefallen lassen.

In Nr. 3 der „A. D. G.-Ztg.“ erwähnten wir schon die Tatsache, daß die Herren Dr. Ebert und Siegmund ihre Kräfte vereint haben, um in der Zeitschrift „Jugend und Beruf“ den Versuch zu machen, nun auch die Fragen der Berufsausbildung mit dem Bazillus agronomis und dem Landwirtschaftsfimmel zu vergiften. Vorläufig geben sich allerdings die Herren so harmlos, als das ihnen noch möglich ist, indem sie darzulegen sich bemühen: die Einbeziehung des „Gartenbaues“ in das Berufsausbildungsgesetz sei „unlogisch“, aber — sie brächte „Weiterungen mit sich, deren Tragweite sich noch nicht im einzelnen übersehen ließen.“

Immerhin zu einer Erkenntnis sind die Herren durch uns schon gebracht. Erkannte nämlich Herr Dr. Ebert im November vorigen Jahres nur erst ein Ziel des Berufsausbildungsgesetzes, nämlich das wirtschaftspolitische, so wird jetzt auch schon das sozialpolitische Ziel erkannt. Doch auch schon ein Fortschritt; wir nehmen gern zur Notiz, daß Herr Dr. Ebert nicht nur lehren will, sondern auch noch zu lernen vermag. — Doch wir möchten auch bei dieser Gelegenheit betonen, daß wir noch ein drittes Ziel des Gesetzes sehen, — das kulturpolitische. Wenn Dr. Ebert und Siegmund dieses kulturpolitische Ziel nicht sehen können oder wollen, so dürften sie aber mindestens dafür Verständnis haben, daß die Arbeitnehmer der Gärtnerei eben deshalb kein Vertrauen in eine „besondere gesetzliche Regelung“ für die Landwirtschaft mit Einschluß des „Gartenbaues“ haben, wie sie von diesen Herren, von denen der eine nicht einmal beruflicher Fachmann ist, verfochten wird. Doch es sei ihnen im nachfolgenden auch auf das von ihnen in den Vordergrund gestellte Gebiet der wirtschaftspolitischen Ziele gefolgt.

Um die wirtschaftlichen Ziele in ihrem Sinne näher zu erkunden, spüren nämlich die Herren den Vorgängen im „Ausschuß für die Heranbildung unserer wirtschaftlichen Kräfte“ an Hand der von Dr. Hauschild verfaßten Denkschrift: „Der vorläufige Reichswirtschaftsrat 1920/26“, nach.

Daß die Einsetzung dieses Ausschusses aus wirtschaftspolitischen Motiven heraus geschah, ist für die Ziele des Berufsausbildungsgesetzes nur von sekundärer Bedeutung. Es dürfte selbstverständlich wohl keinem Menschen einfallen, bestreiten zu wollen, daß mit dem Berufsausbildungsgesetz in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Von erheblicher Bedeutung ist aber, daß die „Heranbildung unserer Kräfte“ von allen Gruppen des Reichswirtschaftsrates als notwendig erachtet, und die von der Regierung erwarteten „Maßnahmen zur Hebung unserer wirtschaftlichen Volkskräfte“ für die Gesamtheit der großen Gewerbegruppen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Verkehrs beschleunigt verlangt wurden.

Dieser Einstellung des gesamten Reichswirtschaftsrates entsprechen durchaus auch die folgenden Grundsätze, die der Vorstand der „Zentralarbeitsgemeinschaft“ in seiner Sitzung am 1. April 1921 als geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens anerkannte:

„1. Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaltung in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft beziehen, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.

2. Anzustreben ist, daß, soweit als möglich, jeder Jugendliche männlichen oder weiblichen Geschlechts einer Berufsausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung zugeführt wird, und daß auch in den Berufen oder Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder zurzeit nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird.“

Als dann in der ersten Sitzung des Ausschusses schon auf Antrag Kugler-Aereboe über die Einführung des Befähigungsnachweises in der Landwirtschaft verhandelt wurde, nahm auch der Vertreter der gärtnerischen Arbeitgeber, Herr Beckmann, das Wort, um sich über die Lehrverhältnisse in der Gärtnerei zu äußern. In welchem Sinne seine Stellungnahme gehalten war, darüber berichtete er im „Handelsblatt des deutschen Gartenbaues“ (Jahrgang 1921, S. 359), Organ des Arbeitgeberverbandes, dessen Generalsekretär Herr Beckmann damals noch war, wie folgt: „Es handelt sich bei der ganzen Angelegenheit um nicht mehr und nicht weniger, als den Versuch zu machen, endlich auch einmal das Lehrlingswesen in der Gärtnerei gesetzlich zu regeln.... Gelingt es hier, zu einem Ergebnis zu kommen, dann wird weiten Kreisen unseres Berufes ein jahrelang gehegter Wunsch, dessen Verwirklichung auch mir schon lange am Herzen gelegen hat, erfüllt sein.“

In einem späteren Bericht über die Sitzungen am 23. und 30. Mai 1922 gibt Herr Beckmann seine Unzufriedenheit darüber, daß trotz der Bemühungen aller Gruppen die Arbeiten an der gesetzlichen Grundlage der so dringlichen Berufsausbildung keinen Fortgang nehmen, folgendermaßen zu erkennen:

„Es wurde allseitig dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß das von allen Seiten verlangte und von der Reichsregierung schon seit längerer Zeit in nahe Aussicht gestellte Lehrlingsgesetz noch immer nicht zur Vorlage gebracht sei. Die Landesregierungen hätten z. T. bereits Veranlassung genommen, die Materie selbständig zu regeln, besonders in der Landwirtschaft und Gärtnerei, in denen eine Ordnung des Lehrlingswesens besonders dringlich sei. Man könne, bloß weil das Reich nicht zu den notwendigen Entschließungen gelangen könne, den für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses unumgänglichen Ausbau des Lehrlingswesens unmöglich noch länger hinauszuziehen.“ („Handelsblatt des deutschen Gartenbaues“, Jahrgang 1922, S. 252.)

Die Darstellung der Herren Dr. Ebert und Siegmund, der „Ausschuß für die Heranbildung unserer wirtschaftlichen Kräfte“ habe sich dahin geäußert, daß eine getrennte gesetzliche Regelung des Berufsausbildungswesens, einerseits für Gewerbe, Handel und Industrie und andererseits für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, Weinbau und Fischerei zweckmäßig ist, ist völlig unzutreffend, davon steht auf Seite 586 der Dr. Hauschild'schen Denkschrift tatsächlich kein Wort, insbesondere ist nirgends vom Gartenbau oder gar von der Gärtnerei dort die Rede, sondern es wird in der angezogenen Entschließung lediglich verlangt, daß das „landwirtschaftliche“ Lehrlingswesen im Reichsernährungsministerium behandelt werden sollte.

In den am 25. November 1921 aufgestellten „Grundsätzen für das ländliche Bildungswesen“ wird sogar zum Ausdruck gebracht, daß „Gärtnerei und Fischerei eigene Berufe und Wirtschaftsgebiete sind, die gebührende Berücksichtigung erheischen“. (Denkschrift S. 588.) Und auf Seite 590 derselben Denkschrift werden als besondere Zweige der Landwirtschaft, „wo ein Lehrlingswesen besteht“ und für die „die erforderlichen reichsgesetzlichen Vorschriften zu erlassen“ sind, genannt: Molkerei, Brennerei, Schäferei, Schweizelei, Tierzüchterelei. Daß die Gärtnerei als ein eigener und besonderer Beruf angesehen wird, kommt überaus klar auch auf Seite 592 der Denkschrift zum Ausdruck: „Nach Erledigung der Vorschläge für das landwirtschaftliche Bildungswesen beschäftigte sich der Ausschuß in seinen Sitzungen am 23. und 30. Mai 1922 mit dem gärtnerischen Lehrlingswesen.“ In den dafür aufgestellten besonderen Grundsätzen ist mit wohlüberlegter Absicht eingeschaltet, daß, wo Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern nicht bestehen, die Auswahl, Anerkennung und laufende Kontrolle der Lehrbetriebe durch andere „gleichartige öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen“ erfolgen könne, unter Hinzuziehung besonderer Prüfungsausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein müssen.

Also gerade die Periode des „Werdegang des Entwurfs“, auf den die Herren Dr. Ebert und Siegmund Bezug nehmen, die Verhandlungen des „Ausschusses für die Heranbildung unserer wirtschaftlichen Kräfte“ bietet keinen Anhaltspunkt für die Berechtigung der von ihnen aufgestellten Behauptung, daß die Regelung der Berufsausbildung in der Gärtnerei im Zusammenhang mit der Landwirtschaft vom Reichswirtschaftsrat als „zweckmäßig empfohlen“ worden sei. Es werden im Gegenteil in den „Grundsätzen der Jugendausbildung der Berufsarbeiter und Fortbildung der Erwachsenen in der Landwirtschaft“ die ganz gegensätzlichen Verhältnisse gegenüber allen anderen Berufen ausdrücklich betont, wie folgt: „Die erfolgreiche Ausübung landwirtschaftlicher Berufstätigkeit erfordert auch für die große Masse der heute noch als „Ungelernte“ bezeichneten Arbeiter beiderlei Geschlechts ein so großes Ausmaß von Wissen und Können, daß zur gründlichen Erlernung durchaus nicht weniger geistige Aufnahmefähigkeit und Handelsgeschicklichkeit und damit Ausbildungszeit gehört, als in irgend einem anderen Berufe, in welchem, im Unterschiede zur Landwirtschaft, ein geordnetes Lehrlingswesen besteht. Für die Landwirtschaft kann allerdings die Einrichtung eines dem Handwerk, dem Gewerbe, der Industrie und dem Handel gleichgearteten Lehrlingswesens bis auf weiteres noch nicht empfohlen werden, weil dafür z. Zt. noch die allerwichtigsten Voraussetzungen, im besonderen die große erforderliche Anzahl von dafür geeigneten Lehrherren und Lehrbetrieben (Lehrwirtschaften) fehlen.“ (Vgl. Dr. Hauschild, Denkschrift S. 588.)

Mit diesen von den Vertretern der Landwirtschaft selbst gemachten Feststellungen dürfte die von Dr. Ebert und Siegmund behauptete „Zweckmäßigkeit“ einer Eingliederung des gärtnerischen Lehrlingswesens in das der Landwirtschaft für jeden, der unparteiisch und unvoreingenommen an die sachliche Prüfung dieser Fragen herangeht, erschüttert sein. Denn die Gärtnerei hat, so alt sie ist, ein recht ausgeprägtes Lehrlingswesen, sogar in Gestalt von mehr als hundert Jahre alten Lehrbriefen und -Zeugnissen sind zahlreiche Dokumente dafür vorhanden. Die augenblickliche Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens durch besondere „Gartenbauausschüsse“ bei den Landwirtschaftskammern ist denn auch in jeder Beziehung nur ein Befehl. Das Abhängigkeitsverhältnis dieser Ausschüsse von der Berufsvertretung der Landwirtschaft mit ihren so ganz anders gearteten Verhältnissen wirkt an sich stets hemmend, selbst bei dem derzeitigen aus naheliegenden Gründen besonders liebevollen Bemühen der Landwirtschaftskammern, auf diesem Gebiete etwas Außergewöhnliches zu leisten.

Aber alle die aus der Denkschrift bisher angezogenen Zitate und Belege sind doch auch durchaus gegenteilige Argumente einer behaupteten „Folgerichtigkeit“ getrennter gesetzlicher Regelung. Daß man im „Ausschuß für die Heranbildung wirtschaftlicher Kräfte“ nur an ein einheitliches Berufsausbildungsgesetz gedacht hat, läßt u. a. auch folgender Satz aus den schon erwähnten besonderen Grundsätzen für das gärtnerische Lehrlingswesen erkennen: „Der Ausschuß glaubte daher, schon jetzt den Grundsatz aufstellen zu können, daß nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes nur noch anerkannte Lehrwirtschaften ausbilden dürfen.“

Mit diesen Feststellungen müssen wir es heute in Rücksicht auf den knappen Raum unserer Zeitung bewenden lassen. In einem Schlußwort werden noch aus den Feststellungen unsere Schlußfolgerungen zu ziehen sein.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Die Lohntarife, die von unserem Verband abgeschlossen waren, sind fast restlos gekündigt. Wo das noch nicht geschehen ist, erfolgt es in den nächsten Wochen. Auch die Manteltarifverträge laufen zu einem großen Teil ab. Hier erfolgte aber die Aufkündigung zu einem erheblichen Teil von Arbeitgeberseite.

Die zum Teil schon eingeleiteten Verhandlungen bringen überraschende Bilder. Wir mußten noch bis vor kurzer Zeit bei jeder Verhandlung den Einwand der Tarifunfähigkeit des Reichsverbandes hören und widerlegen. Das ist jetzt anders geworden, die Tarifunfähigkeit wird nicht mehr bestritten, Verträge werden abgeschlossen. Wir buchen das als wichtige Erfolge unseres Verbandes.

Allgemein war der Widerwille der Unternehmer gegen den Abschluß von Tarifverträgen, in vielen Fällen beugten sie sich nur dem Zwange der Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche. Auch hier ist eine Wandlung eingetreten. Wo wir jetzt einen neuen Vertragsabschluß ablehnen oder uns mit neuen Anträgen zum Neuaufschluß nicht beeilen, drängen die Unternehmer zu Verhandlungen oder rufen sogar den Schlichtungsausschuß an. Auch das ist eine ungewollte Anerkennung der Kraft unserer Organisation. Wäre diese so bedeutungslos, wie es die Unternehmer darzustellen belieben, dann würde man es nicht so eilig haben.

Unsere Gaue Frankfurt, München und Stuttgart erhielten von den süddeutschen Landesverbänden des Reichsverbandes eine Einladung zu einer Verhandlung am 23. Februar in Stuttgart, um die süddeutschen Verträge zu vereinheitlichen. Die Vorschläge der Unternehmer sind so dehnbar und unbestimmt, daß man daraus irgendwelche Schlüsse auf ihre Absichten nicht ziehen könnte, wenn sie uns nicht bereits zur Genüge bekannt wären. Wenn die Arbeitgeber glauben, daß wir bisher Errungenes gegen einen erweiterten Vertrag für ganz Süddeutschland eintauschen, dann irren sie sich. Ein solcher Vertrag ist nur tragbar, wenn die ungehörig lange Arbeitszeit in Bayern den Verhältnissen in Württemberg, Baden und Frankfurt angepaßt und gleichzeitig die Löhne entsprechend erhöht werden.

Für Westfalen wurde Ende 1927 ein Schiedsspruch für die Landschaftsgärtnerei gefällt. Weil die Unternehmer den Spruch ablehnten, wurde unsrerseits die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Verhandlungen im Arbeitsministerium führten dann zu dem Vorschlag, für alle Branchen einen Vertrag zu schaffen. Die Verhandlungen werden in Westfalen zwischen beiden Parteien geführt, ohne jedoch bisher ein Resultat zu zeitigen. Um den Geist zu kennzeichnen, der die westfälischen Arbeitgeber beherrscht, genügt die Wiedergabe ihres Vorschlages für die Arbeitszeitregelung: Die täglich regelmäßige Arbeitszeit beträgt, weil nicht gewerblich, für die Monate Oktober, November, Dezember und Januar acht Stunden, für die übrigen Monate des Jahres zehn Stunden. Weiter sind in jeder Woche sechs Überstunden ohne Aufschlag zu leisten! Unter solchen Umständen ist nicht damit zu rechnen, daß der Vertrag ohne Hilfe der Schlichtungsbehörden zustande kommt.

Der sächsische Landestarif wurde von uns gekündigt. Unsere Mitglieder sind der Auffassung, daß ein Vertrag in bisheriger Form für uns untragbar ist, daß der Geist der sächsischen Arbeitgebervereinigungen auch nicht geeignet ist, den Tarifvertragsgedanken zu fördern. Wir ziehen dann einen tariflosen Zustand vor, bis in Arbeitgeberkreisen die Auffassung über Treu und Glauben eine andere geworden ist. Im Gegensatz zu früher drängen die Unternehmer jetzt aber zum Abschluß. Als unsere Gauleitung jedoch Verhandlungen ablehnte, haben die Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß angerufen, der am 10. Februar verhandelte. Ein Resultat wurde nicht erzielt, den Parteien wurde bis zum 27. Februar Frist zu weiteren Verhandlungen gegeben.

Der Vertrag für die Baumschule Späth, Berlin, war ebenfalls von uns gekündigt. Die Kollegenschaft wünscht eine bessere Regelung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne, die seit 1925 fast unverändert sind. Die Firma erklärte, zu einem Entgegenkommen, außer in einigen Kleinigkeiten, nicht in der Lage zu sein, forderte aber eine erhebliche Verlängerung der Arbeitszeit. Die Verhandlungen waren erfolglos, worauf die Firma den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anrief. Der Spruch lautete auf 6 Prozent Lohnerhöhung und Beibehaltung des Mantelvertrages. Unsere Mitglieder lehnten den Spruch ab, die Firma nahm ihn an, und hat die Verbindlichkeitserklärung beantragt.

Die Verhandlungen für die Forstbaumschulen in Rathenow führten zu einer Einigung. Der Mantelvertrag wurde in alter Fassung verlängert, der Lohn um 10 Prozent erhöht.

In Königsberg wurde ein Vertrag für die Erwerbsgärtnereien abgeschlossen. Die Arbeitszeit beträgt in vier

Monaten acht, in acht Monaten neun Stunden täglich. Überstunden an Wochentagen werden mit 10 Prozent, an Sonntagen mit 30 Prozent Aufschlag bezahlt. Urlaub wird bis zu acht Werktagen gewährt. Wenn auch die Überstundenvergütung eine zu geringe ist, und der Lohntarif nur die Löhne des gelernten Personals regelt, so bedeutet dieser Vertrag für die ostpreußischen Verhältnisse immerhin einen erheblichen Schritt vorwärts. Erreicht konnte das allerdings nur werden durch den energischen Kampf, den unsere Königsberger Gauleitung um die Durchführung der Arbeitszeitverordnung in den Gärtnereien führte. Die Anzeigen und Verteilungen brachten die Unternehmer zu der Überzeugung, daß eine tarifliche Regelung einem solchen Kriegszustand vorzuziehen ist. Auf die Einzelheiten, die diesem Abschluß vorangingen, werden wir in der nächsten Nummer der „A. D. G.-Ztg.“ in einem besonderen Artikel zurückkommen. Nicht unbeachtlich ist, daß der Vertrag sich auch auf 38 Orte der Königsberger Umgegend (bis zu 80 km Entfernung) erstreckt.

In Schlesien wurden Verhandlungen geführt, um einen Tarifvertrag für die Erwerbsgärtnerei zu tätigen. Der Entwurf, der von der Verhandlungskommission ausgearbeitet wurde, fand nicht die Zustimmung der Arbeitgebersammlung. Der Schlichtungsausschuß wird hier auch entscheiden müssen. Die Ablehnung der Arbeitgeber ist eine Mahnung für die Kollegen der Handelsgärtnerei. Bei besseren Organisationsverhältnissen wäre die Entscheidung sicher anders ausgefallen.

Unsere Mitglieder haben nun die Pflicht, alle Bewegungen mit Hochdruck zu fördern. Es ist ein Trugschluß, wenn man glaubt, daß die wichtigsten Entscheidungen am Verhandlungstisch gefällt werden. Das Schwergewicht liegt in den Betrieben. Wenn die Unternehmer wissen, daß die Organisation in allen Betrieben vertreten ist, daß die Kollegen selbst bei jeder Gelegenheit für ihre Forderungen eintreten und den Willen bekunden, diese gegebenenfalls auch zu erkämpfen, dann ist der Druck geschaffen, den die Verhandlungsführer brauchen. Deshalb stärkt die Organisation, verdoppelt die Werbearbeit!

Nachschrift: Kurz vor Redaktionsschluß erhalten wir die Nachricht, daß die Verhandlungen über eine Vereinheitlichung der süddeutschen Tarifverträge gescheitert sind.

Eine Versorgungskasse für Reichs- und Staatsarbeiter.

Eine erhebliche Anzahl von Gemeinden, ebenso einige Länder haben schon seit längerer Zeit für ihre alten und invaliden Arbeiter Versorgungskassen geschaffen. Die Renten der Reichsversicherung sind bekanntlich so gering, daß sie eine Existenz nicht gewährleisten. Die Renten der Versorgungskassen tragen dazu bei, das traurige Los alter und invalider Arbeiter erträglicher zu gestalten.

Der Widerstand, den das Reich der Schaffung einer solchen Einrichtung entgegengesetzte, ist nun überwunden, die Kasse ist beschlossen und wird in kurzer Zeit in Kraft treten. Preußen tritt dem Unternehmen sofort bei. Es ist zu hoffen, daß die anderen Länder, soweit sie solche Einrichtungen nicht besitzen, dem Beispiel folgen.

Versichert werden alle Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum 45. Lebensjahre, wenn sie mindestens 1872 Stunden im Jahre beschäftigt werden. Arbeiter, die bei ihrem Eintritt in einen Reichs- oder Staatsbetrieb das 45. Lebensjahr überschritten haben, können auf ihren Antrag der Kasse noch beitreten. Das Reich und die Länder zahlen eine Prämienreserve ein, die es ermöglichen soll, den schon jetzt Beschäftigten Rechte aus der Kasse zu sichern. Inwieweit die bisherige Dienstzeit voll oder teilweise angerechnet wird, soll erst entschieden werden, wenn die Körperschaften der Kasse (Vorstand, Aufsichtsrat, Schiedsgericht usw.) gewählt sind. Ebenso wird dann über die Höhe der Beiträge entschieden, die zu zwei Dritteln von der Verwaltung und zu einem Drittel von den Versicherten getragen werden. Ausscheidenden Mitgliedern wird auf Antrag das von ihnen gezahlte Drittel zurückbezahlt.

Die Zahl der Beitragsklassen beträgt 9, sie richten sich nach dem Einkommen des Versicherten. In Berlin werden die gelernten Kollegen in Klasse 9, in Potsdam in 8, die angelernten Kollegen in Berlin in 8, in Potsdam in 7 kommen.

Die Renten werden gezahlt an den Versicherten, an die Witwe und an die Waisen eines Versicherten. Die Höhe der Renten richtet sich nach der Pensionsgesetzgebung der Beamten. Reichsgesetzliche Renten und die Renten dieser Kasse dürfen zusammen einen bestimmten Hundertsatz der Beamtenpension nicht überschreiten. -- Ein Betrag von 100—350 Rm. wird als Sterbegeld gewährt. Auch können Heilverfahren übernommen werden. -- Renten und Sterbegeld werden nach 5-jähriger Mitgliedschaft gewährt.

Die Satzungen der Versorgungskasse sind den Vertrauensleuten der staatlichen Gartenverwaltung übersandt. In den Versammlungen wird überall eingehend Bericht erstattet.

Die Einrichtung ist zweifellos ein Fortschritt für die in staatlichen Betrieben beschäftigten Kollegen. Zu wünschen und anzustreben ist, daß ähnliche Einrichtungen auch für die Arbeiter aller privaten Betriebe geschaffen werden.

Die Bedeutung unseres Rechtsschutzes.

Der § 10 unserer Satzung sagt in seinem ersten Absatz sehr trocken und nüchtern: „In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sowie solcher aus den sozialen Versicherungsgesetzen kann Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft gewährt werden.“ Viele Mitglieder halten diese Einrichtung für ziemlich nebensächlich, solange sie mit ihren Arbeitgebern scheidlich und friedlich auskommen. Der Eindruck des Nebensächlichen mag auch dadurch entstehen, daß bisher sehr wenig über die Leistungen der Rechtsschutzeinrichtung berichtet wurde, wie z. B. über die Höhe der ausgedienten Lohnsummen und der erzielten Entschädigungen. Diese Unterlassungssünde mag heute einmal gut gemacht werden; denn der Verbandsschutz ist sicher eine der wichtigsten Einrichtungen. Bei der komplizierten Gesetzesmaterie und der umfangreichen Sozialgesetzgebung ist es heute dem mitten im Berufsleben stehenden Kollegen gar nicht möglich, sich allein auf diesem Gebiet zurechtzufinden. Will er seine Rechte wahrnehmen, dann bedarf er des Rates eines Gesetzeskundigen. Wird er in einen Rechtsstreit verwickelt, dann gerät er sehr leicht in die Gefahr, zu unterliegen, wenn die Gegenpartei mit einem juristisch beschlagenen Vertreter erscheint, und er allein steht. Das trifft nicht nur für das Arbeitsrecht zu, sondern in Betracht kommen noch Streitfälle aus der Sozialversicherung, dem Wohnungsrecht usw. Deshalb ist der Verbandsrechtsschutz wichtig. Seine Einführung wurde schon vor Jahrzehnten notwendig, er ist aber heute zu einer geradezu unentbehrlichen Einrichtung geworden, deren Bedeutung von Jahr zu Jahr wächst.

Wir haben uns nun bemüht, einige Ergebnisse des Rechtsschutzes zusammenzustellen, wobei es uns leider nicht gelungen ist, alle Resultate hereinzubekommen, insbesondere fehlen uns die Ergebnisse solcher Fälle, wo allein das Eingreifen des Verbandsvertreters genügt, um dem Kollegen zu seinem Recht zu verhelfen. Diese Fälle sind sehr zahlreich; unsere Funktionäre registrieren sie aber meistens nicht. Die Zusammenstellung ist deshalb keine vollständige.

Es ist übrigens bezeichnend für die Bedeutung und den Wert der gewerkschaftlichen Organisation, daß viele Arbeitgeber die strittige Forderung sofort bewilligen, wenn sie hören, der Kollege wird durch den Verband vertreten.

Im Jahre 1925 konnten 274 Rechtsfälle erledigt werden, in denen für die betroffenen Mitglieder 16 900 Rm. gewonnen wur-

Der Fachvereiner vor dem Arbeitsgericht.



1. Vor dem Arbeitsrichter steht allein Fritze Meier von dem Fachverein, Und immer länger wird sein Gesicht, Sein Fachverein, ja, der hilft ihm nicht.



2. Dagegen freut sich desto lauter Ob seines Sieges der Herr Krauter. Trinkt einige Schoppen, geht nach Haus. Und nutzt weiter seine Leute aus.

den. Außerdem wurden 52 Zeugnisse erlangt, 32mal eine Wohnungsräumung verhindert, eine Wohnungsschädigung von 5340 Rm., 34 Wiedereinstellungen und in 6 Fällen eine Entschädigung von 3540 Rm. im Falle unberechtigter Entlassungen erreicht.

Im Jahre 1927 wurden 351 Rechtsfälle erledigt, davon waren 182 Lohn-, 38 Wohnungs-, 66 Entlassungs-, 36 Zeugnis- und 29 sonstige Sachen. Erreicht wurde an barem Geld 23 845 Rm., 34 Zeugnisse, 15 Wiedereinstellungen und 19 Wohnungsberechtigungen. Dazu kommen noch die verschiedensten Einzelheiten, wovon nur einige Ergebnisse genannt sein mögen: 1. Deputat 30 Zentner Kartoffeln. 2. Deputat 150 Zentner Kartoffeln, 31 Zentner Getreide, 15 cbm Holz. 3. Deputat 188 Zentner Kartoffeln, 775 Zentner Roggen. 4. Weiterbezug der Invalidenrente. 5. In 32 Fällen wurde arbeitslosen Kollegen der Weiterbezug der Erwerbslosenunterstützung über 26 Wochen hinaus gesichert. 6. In 16 Fällen wurde die Sonntagsarbeit beseitigt. 7. Krankengeld in Höhe von 222 Rm. 8. In 30 Fällen wurde der ganze oder teilweise vorenthaltene Urlaub gewährt.

Diese Zahlen zeigen aber immer nur einen kleinen Teil der wirklich erstrittenen Vorteile. Es ist zu berücksichtigen, daß bei den 182 Lohnklagen immer nur die einmal ausgeklagte Summe in die Erscheinung tritt. Tatsächlich wird durch solche Fälle aber erreicht, daß die Kollegen für die spätere Zeit, also auf Monate und Jahre, in den Genuß höherer Lohnsummen kommen, daß sogar die Mitkollegen oder die Nachfolger an dem Erfolg teilnehmen; denn es ist bekannt, daß verurteilte Arbeitgeber die gleichen Lehren ziehen wie das gebrannte Kind. Der Rechtsschutz des Verbandes ist ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel für widerhaarige Unternehmer.

Unsere Zahlen bewelsen aber auch, ein wie ungeheures Unrecht jahraus, jahrein an zahllose Kollegen verübt wird, die um ihre an sich schon geringen Rechte betrogen werden. Sind die Kollegen gewerkschaftlich nicht organisiert, so haben sie keine Waffe, um sich zu wehren. Es entspricht dem Wesen der Junggärtner- und Fachvereine, daß sie keinen Rechtsschutz gewähren; der Landbund und der Reichsverband des deutschen Gartenbauers schützen die Guts-gärtner, die bei ihnen Mitglied sind, selbstverständlich auch nicht; auch die Vereinigung geprüfter Obergärtner kümmert sich nicht um wirtschaftliche Fragen, gewährt also keinen Rechtsschutz. Nur der Verband der Gärtner und Gärtnerearlebeiter ist der bewährte Anwalt aller derjenigen, die um ihre Rechte kämpfen müssen und wollen.

Der Gewerkschaftler vor dem Arbeitsgericht.



3. Karl Schutze, schon lange im Verband, Daran stets den rechten Bestand fand. Vor Freude sieht man ihm hier strahlen. Der seine Chef, der muß bezahlen!



4. Der Krauter ist drob sehr verhägelt, In seinem Kopfe, sonst vernagelt. Fängt die Erkenntnis an zu glänzen: „Hier hat meine Macht ihre Grenzen.“

Für die Zeit vom 4. bis 10. März ist der 10. und vom 11. bis 17. März der 11. Wochenbeitrag fällig.

Die „tariffähige“ Gruppe Berlin des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

Der Tarifkampf in der Berliner Handelsgärtnerei soll nach dem Willen des Vorstandes der Berliner Gruppe des Reichsverbandes mit aller Schärfe weiter geführt werden. Von dieser Seite hat man nämlich Anweisungen zur Umgehung des Tarifvertrages in Form von „Bekanntmachungen des Vorstandes“ herausgehen lassen. Die Tariffähigkeit zeigt sich jetzt von einer ganz anderen Seite. Man ist nicht gewillt, und aus diesem mangelnden Willen ferner „unfähig“, den Tarifvertrag auch durchzuführen. Über das Wesen des Tarifvertrages scheint man im Reichsverband sehr eigenartige Ansichten zu haben.

Zunächst sollen die betreffenden Stellen der Bekanntmachung wiedergegeben werden.

Es regeln sich nach diesem Tarif die Arbeitsbedingungen derjenigen Arbeitnehmer, die

1. Mitglied einer der im Tarif als Partei genannten Gewerkschaft sind,
2. dessen Arbeitgeber
 - a) im Bezirk der politischen Gemeinde Berlin wohnhaft ist.
 - b) einen Blumen- und Zierpflanzenbaubetrieb besitzt.
 - c) Mitglied des Reichsverbandes ist.

Alle anderen Arbeitnehmer, also die sogenannten „Nichtorganisierten“ haben keinen Anspruch aus dem Tarifvertrag, insbesondere nicht auf die tarifliche Entlohnung.

Es sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Austritt aus dem Verbands von dem Tarif nicht befreit, da er nach den Satzungen erst zum 31. Dezember frühestens möglich ist, und zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnisse nach wie vor unter den Tarif fallen.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, daß kein Arbeitnehmer auf seine Ansprüche aus dem Tarifvertrag verzichten kann. Selbst wenn ein solcher schriftlich sich mit einem geringeren als dem Tariflohn einverstanden erklärt, kann er die Lohndifferenz nach dem Ausscheiden einklagen. Es wird deshalb empfohlen, von den zurzeit beschäftigten Arbeitnehmern sowie den künftig einzustellenden eine Erklärung nach untenstehendem Muster unterschreiben zu lassen:

a) von Organisierten:

Ich erkläre hiermit, daß ich Mitglied einer der im Schiedsspruch vom 21. November als Partei genannten Gewerkschaften bin und sich das Arbeitsverhältnis somit nach den Bestimmungen des Tarifvertrages richtet.

Ich verpflichte mich ausdrücklich, meinem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ich aus der Gewerkschaft ausscheide, und damit die Ansprüche aus dem Tarifvertrage verliere.

....., den 19 ..

b) von Nichtorganisierten:

Ich erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied einer der im Schiedsspruch vom 21. November 1927 genannten Gewerkschaften bin, und mein Arbeitsverhältnis nicht unter den genannten Tarifvertrag fällt, vielmehr der freien Vereinbarung unterliegt.

Ich verpflichte mich ausdrücklich, meinem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ich durch Beitritt zu einer der in Betracht kommenden Gewerkschaften Ansprüche aus dem Tarifvertrag erwerbe.

....., den 19 ..

Für Arbeitnehmer, die unter den Tarif fallen, besteht keine Kündigungsfrist mehr. Diese können also jederzeit entlassen werden, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Für den Fall einer etwa beabsichtigten allgemeinen Entlassung der organisierten Arbeitnehmer dürfte, soweit sie nicht zur Wahrung einer grundsätzlichen Einstellung zur Tariffrage erfolgt, zu erwägen sein, ob die mit einem Personalwechsel unvermeidliche Störung im Betriebe die dadurch gewonnene Bewegungsfreiheit in der Gestaltung der Arbeitsverträge aufwiegt.

In Vorauszahlung der Auseinandersetzungen vor dem Arbeitsgericht wird dann den Mitgliedern des R. d. G. noch anheim gegeben, den Rechtsschutz des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Die Vertretung geschieht jedoch nicht kostenlos, vielmehr muß eine Gebühr je nach der Höhe des Streitwertes entrichtet werden. Bei den traurigen Finanzen wäre sonst die sofortige Pleite des Reichsverbandes die Folge.

Es fehlt uns jeder parlamentarische Ausdruck, um dieses Machwerk des Arbeitgeberverbandes gebührend zu kennzeichnen. Glaubt man wirklich, mit diesen plumpen Maßnahmen unserer Bewegung Abbruch zu tun? Wir werden wirksame Gegenmaßnahmen zu treffen wissen.

Zunächst ist die Ortsgruppe Berlin des Unternehmerverbandes aufgefordert worden, die Bekanntmachungen zurückzuführen bzw. durch andere zu ersetzen. Andernfalls werden wir auf dem Klagewege Schadenersatzansprüche wegen tarifwidrigen Verhaltens geltend machen. Wir haben es uns auch ausdrücklich vorbehalten, den Reichsverband für alle Schäden haftbar zu machen, die uns dadurch entstehen, daß wir den Gemäßregelten Unterstützung gewähren.

Das Vorgehen des Reichsverbandes ist auch ein glatter Verstoß gegen Artikel 159 der Reichsverfassung*). Wir fordern unsere Mitglieder auf, in Zukunft das Unterschreiben der vorgelegten Erklärungen zu verweigern. Mit diesen mittelalterlichen Methoden muß einmal gründlich aufgeräumt werden. Alle diese Maßnahmen sind sowieso rechtmäßig.

Den einzelnen Unternehmern kann nur geraten werden, auf den Rechtsschutz ihres Verbandes zu verzichten. Lieber soll man sich den ersten besten Winkeladvokaten nehmen. Schlechter kann die Rechtsauskunft auch nicht ausfallen. Es ist z. B. nicht zutreffend, daß nur die unter 1. und 2. genannten Personen unter einen Tarifvertrag fallen. Die Verordnung über Tarifverträge sieht ausdrücklich vor, daß auch diejenigen Arbeitnehmer als Beteiligte zu gelten haben, die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Es stimmt auch nicht, daß ein Arbeitgeber mit dem Austritt aus seiner Organisation — im vorliegenden Falle ist als frühester Termin der 31. Dezember genannt — nicht mehr an den Tarif gebunden ist. Nach der genannten Verordnung ist er bis zum Ablauf des Tarifvertrages an diesen gebunden, weil er beim Abschluß Mitglied einer Vertragspartei gewesen ist. Ferner stimmt es nicht, daß ein Arbeitnehmer vom Tage des Austritts aus seiner Organisation Ansprüche aus dem Tarifvertrag verliert. Auch hier gilt sinngemäß das Vorhergehende.

Über die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien braucht hier nichts weiter gesagt zu werden. Diese Auseinandersetzungen müssen an einer anderen Stelle ausgetragen werden.

Unsere Mitglieder werden gut tun, wenn sie sich ausdrücklich an unsere Weisungen halten. Nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen kann jeder unbedenklich seine Ansprüche nachträglich geltend machen, wenn er befürchten muß, daß er bei der sofortigen Forderung des Tariflohnes seine Entlassung zu erwarten hat. In einem Urteil des Landgerichtes Königsberg heißt es ausdrücklich:

„Einem Arbeitnehmer, der unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, aus Furcht vor Entlassung, seines Dienstverhältnisses den Unterschied zwischen gezahltem und tarifmäßigem Gehalt beansprucht, verstößt keineswegs gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben.“

Wenn sich nun diese an und für sich unerfreulichen Auswirkungen bemerkbar machen werden, mögen sich die Unternehmer bei ihren glorreichen Führern bedanken. E. Bernotat.

Zur Arbeitslosenversicherung.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer hetzen gegen die Arbeitslosenversicherung.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer haben sich jetzt die Arbeitslosenversicherung aufs Korn genommen. In immer stärkerem Maße wird seitens dieser Kreise behauptet, daß diese Versicherung „eine künstliche Arbeitslosigkeit geschaffen hat“, so daß „der Land- und Forstwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte selbst für die Winterarbeiten genommen werden“. Hepp vom Reichslandbund sprach anlässlich der letzten Berliner Landbundkongresse sogar davon, daß die Arbeitslosenversicherung in ihrer heutigen Form den Rechtsstaat sehr bald in einen Rentnerstaat verwandeln würde. Es sollte uns nicht wundern, wenn da nicht auch die Garten-Bauern bald nachfolgen würden.

Was von diesen Behauptungen der landwirtschaftlichen Unternehmer zu halten ist, beweisen die Zahlen, die in Nr. 3 des „Reichsarbeitsblatt“, Jahrgang 1928 über die Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes veröffentlicht werden. Nach diesen Zahlen waren am Schlusse des Dezembers 1927 bei den Arbeitsnachweisen aus der Berufsgruppe Landwirtschaft 48 157 männliche und 22 098 weibliche, zusammen 70 255 Arbeitssuchende vorhanden. Die Zahl der unbesetzten Stellen in der Landwirtschaft belief sich aber zu diesem Zeitpunkt nur auf 6946 offene Stellen für männliche und 5634 offene Stellen für weibliche Personen, zusammen auf 12 780 offene Stellen. Mit anderen Worten gesagt: Die Zahl der arbeitssuchenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte war Ende Dezember 1927 5½mal höher als die Zahl derjenigen offenen Stellen, die die Landwirtschaft anbieten konnte.

Damit ist erwiesen, daß die Behauptungen der landwirtschaftlichen Unternehmer unhaltbar sind. Die Landarbeiter melden sich nicht aus Berechenbarkeit und Arbeitsunlust, sondern einzig und

*) Der Wortlaut des § 159 der RV. lautet: Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu beseitigen suchen, sind rechtswidrig.

allein der Tatsache wegen arbeitslos, daß ihnen die landwirtschaftlichen Unternehmer keine Beschäftigungsmöglichkeiten bieten können. Nach unseren Beobachtungen gibt es sogar zahlreiche landwirtschaftliche Unternehmer, die in diesem Winter mit Rücksicht auf das Bestehen der Arbeitslosenversicherung auch solche Arbeitskräfte abgestoßen haben, die sonst über die arbeitsarme Zeit in der Landwirtschaft mit durchgehalten wurden.

Der Tag der Arbeitslosmeldung darf in die Wartezeit eingerechnet werden (§ 110).

In einem Schreiben — Geschäftszeichen IV 1577 vom 9. Januar 1928 — an die Landesarbeitsämter und öffentlichen Arbeitsnachweise führt der Präsident der Reichsanstalt aus: In der Praxis bestehen Zweifel darüber, wie die Wartezeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung (§ 110 AVAVG.) zu berechnen ist. Die Rechtslage ist noch ungeklärt. Nach der bisherigen Praxis wurde der Tag der Arbeitslosmeldung in die Wartezeit eingerechnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung will er keine Einwendungen gegen die mildere Auslegung Praxis, also der Anrechnung des Meldetages erheben.

Bemessung des Grundlohnes bei der Krankenversicherung von Empfängern von Krisenunterstützung.

Der Reichsarbeitsminister läßt uns folgenden Bescheid vom 18. Januar 1928 zugehen:

Bei der Krankenversicherung von Arbeitslosen (Empfängern von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung oder von Krisenunterstützung) tritt für die Bemessung des Grundlohns an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts ein Siebentel des wöchentlichen Einheitslohns (§ 119 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). Dies gilt m. E. auch für Empfänger von Krisenunterstützung, die infolge der Bedürftigkeitsprüfung eine gekürzte Unterstützung erhalten; auch hier ist für die Krankenversicherung der volle Einheitslohn zugrunde zu legen, nach dem die Unterstützung berechnet wird. Die Frage ist bei Schaffung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erwogen worden. Man hat, obwohl dadurch eine gewisse Begünstigung der Krankenkassen eintritt, aus Gründen der Vereinfachung davon abgesehen, in § 119 eine Sonderbestimmung für die Fälle von Teilunterstützung aufzunehmen.

Hierbei dürfte es übrigens keinen Unterschied machen, ob die Arbeitslosen erst unter der Geltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung neu in den Genuß der Krisenunterstützung gelangt sind oder ob sie sie schon vorher bezogen haben. Für letztere besteht zwar kein Einheitslohn im Sinne des § 119, da sie gemäß § 240 Abs. 3 und 5 die Krisenunterstützung in der früheren Höhe weiter erhalten. M. E. entspricht es aber dem Sinne des Gesetzes, wenn hier der § 119 rechtsähnlich angewendet und für die Krankenversicherung dieser Personen derjenige Einheitslohn zugrunde gelegt wird, der der Höhe ihrer Unterstützung — auch bei Teilunterstützten der Höhe der Vollunterstützung — entspricht.

Blumengeschäfte

Prüfung für Binder und Binderinnen.

Infolge eines Beschlusses des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber wurde eine Prüfung für Binder und Binderinnen eingerichtet, bei der auch unser Verband nach getroffenen Vereinbarungen mitwirkt. Eine solche Prüfung findet nun am Freitag, den 16. März, vormittags 9 Uhr, in Berlin statt. Bewerbungen von Bindern und Binderinnen, auch außerhalb Berlins, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sind unter Einreichung folgender Unterlagen an die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 24, zu richten:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschrift des Lehrzeugnisses;
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse oder sonstiger Nachweise der praktischen Tätigkeit;
4. Überweisung der Prüfungsgebühr in Höhe von 10 Rm.

Den sich Meldenden werden die Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen zur Vorbereitung zugesandt. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß diese Sonderprüfung im wesentlichen praktischer Natur ist.

Diese neue Einrichtung soll dazu dienen, tüchtigen Bindern und Binderinnen ein einwandfreies Zeugnis zu geben, das ihren weiteren Aufstieg in unserem Beruf ermöglicht.

Abkommen über Lehrlingshaltung in Wien.

Zwischen dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerverbande der Naturblumenbranche in Wien ist eine Regelung des Lehrlingswesens vereinbart worden, die in mehreren Punkten für die Lehrlinge günstiger ist als die im Reichstarifverträge für die deutschen Blumengeschäfte getroffene. So beträgt die Lehrzeit nur zwei Jahre. Ferner ist eine Lehrlingskala vereinbart. Geschäfte, die ständig zwei Binder beschäftigen, können einen Lehrling, solche mit mehr Bindern zwei Lehrlinge halten; hierbei werden nur solche Binder bzw. Binderinnen angerechnet, die mindestens sechs Monate ununterbrochen im Betriebe beschäftigt sind. Lehrlinge im Alter unter 16 Jahren haben nach einjähriger

Kollege

hast Du schon Deine Pflicht getan und dem Verbands schon mindestens einen Unorganisierten zugeführt?

Wenn die Zahl der Unorganisierten abnimmt, wachsen die Erfolge unserer Lohnbewegungen. Willst Du ein höheres Einkommen, dann helfe also die Außenseiter aufzuklären und zu organisieren!

Hast Du die Adressen der Unorganisierten, auch wenn sie am anderen Ende des Reiches wohnen, dem Vorstand deiner Verwaltung mitgeteilt? Wenn nicht, dann beeile Dich, das nachzuholen!

Beschäftigung Anspruch auf zwei Wochen Urlaub. Nach dem 16. Lebensjahr ist der Urlaub eine Woche. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung, den Ausgelernten noch drei Monate als Gehilfen zu beschäftigen.

Berichte

Erfolge der Werbearbeit.

Überall sind unsere Funktionäre eifrig an der Aufklärungsarbeit. Wo die Arbeit richtig angefaßt wird, sind gute Erfolge zu verzeichnen. So meldet seit 1. Januar d. J. Krefeld 11, Quedlinburg 30, Duisburg 26, Weimar 10, Dortmund 14, Stettin 5, Magdeburg 15 Neuaufnahmen. Berlin gewann in einer Branchensammlung 35 neue Mitglieder. In fast allen Fällen ist die Haus- und Betriebsagitation die Grundlage des Erfolges.

Mit 50 Jahre zu alt für Stadtgärtnerien.

Es ist bekannt, daß Privatbetriebe sehr oft Arbeitskräfte, die über 50 Jahre alt sind, nicht einstellen. Gegen diese unsoziale Einstellung wird seit langer Zeit gekämpft. Für Angestellte ist bereits ein Gesetz zum Schutze älterer Angestellter geschaffen. Wenn wir bisher glaubten, daß nur in Privatbetrieben ältere Arbeiter nicht gern gesehen sind, daß öffentliche Betriebe sich einer sozialeren Auffassung befleißigen, so sind wir jetzt anders belehrt. Im Arbeitsnachweis Berlin fordert die Stadtgärtnerei, Bezirk Tempelhof, acht Landschaftsgärtner an, die nicht über 50 Jahre alt sein dürfen! Sollen die älteren Kollegen dauernd arbeitslos und Bezieher der Krisenunterstützung bleiben? Sollen sie, wenn diese einmal aufgehoben würde, einem Altersheim überwiesen werden? Oder sollen sie den Gashahn aufdrehen, oder sich einen Strick stehlen, um ihrem überflüssigen Dasein ein Ende zu machen? Solche und andere bittere Gedanken sind den älteren Kollegen bei dem Ausruf des Angebots gekommen. Wir werden feststellen, welcher Verwaltungsmensch ohne Seele der Veranlasser der gestellten Bedingung ist. Wir können nicht glauben, daß die Bezirksverwaltung Tempelhof davon Kenntnis hat.

Rundschau

Josef Diermeier †.

Von einem schweren Schicksalsschlag wurde der Deutsche Nahrungs- und Genußmittelarbeiter-Verband (Denag) betroffen. Am 4. Februar, morgens, verschied durch eingetretene Herzschwäche infolge einer Leistenbruchoperation sein 1. Vorsitzender, Kollege Josef Diermeier, im Alter von 52 Jahren. Noch wenige Stunden vorher weilte er in der Mitte seiner Vorstandskollegen zur Beratung der Pläne für die zukünftigen Aktionen.

Diermeier ging aus kleinbäuerlichen Kreisen in Mittelfranken (Bayern) hervor. Seine Jugend war nicht auf Rosen gebettet, und schon als Kind mußte er tüchtig in der Landwirtschaft mitarbeiten. Nach der Schulzeit erlernte er das Bäcker- und Mühlenhandwerk. In den jungen Gehilfenjahren lernte er auf der Wanderschaft Land und Leute kennen. Da fand er auch die Wege in seine Berufsorganisation, der er sich am 15. Dezember 1899 in München anschloß. Nach kurzer Zeit wurde er Angestellter der Zahlstelle und stand ihr bis zu seinem Weggang in den Vorstand als Geschäftsführer vor. 1918 wurde er vom 14. Verbandstag in Leipzig als erster Vorstandsvorsitzender gewählt.

Auf diesem verantwortungsvollen Posten entwickelte er in den bewegten Jahren eine erfolgreiche Tätigkeit für seine Berufskollegen, wie in der allgemeinen Arbeiterbewegung. Der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter gehörte er seit der Gründung als Vorstandsmitglied an. In allen Situationen bewies er sich als der beredete Anwalt seiner Berufskollegen. Insbesondere leistete er Hervorragendes im Kampfe zur Sicherung des gesetzlichen Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Verstorbene erwarb sich in der Internationale große Verdienste bei dem Zustandekommen der internationalen Konvention zum Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien vor der Internationalen Arbeitskonferenz, wofür ihr die Bäckerarbeiter aller Länder großen Dank schulden.

Es war ihm nicht mehr vergönnt, der Einheitsorganisation, dem von ihm mit großer Leidenschaft erstrebten Industrieverbande

dienen zu können. Zu früh wurde er vom Kampfplatz abgerufen. An seiner Bahre trauert schmerz erfüllt das Proletariat der Nahrungs- und Genussmittelindustrie um einen ihrer Mutigsten und Besten, dem es ein ehrendes, dauerndes Andenken bewahren wird.

Julius Langner †.

Der Arbeitnehmersverband des Friseur- und Haargewerbes hat durch den Tod seines Hauptkassierers, Julius Langner, einen schmerzlichen Verlust erlitten.

Langner ist nicht ganz 54 Jahre alt geworden. Fast 30 Jahre gehörte er seiner Gewerkschaft an, der er immer treu gedient hat. Seit 1908 war er Hauptkassierer und hat als solcher in der Kriegs- und Inflationszeit ein schweres Amt geführt. Er hat sich Dank und ehrendes Gedenken verdient. Er war Proletarier und hat als Proletarier geendet.

Bekanntmachungen

Zu unserer Urabstimmung. Der Aufruf am Kopf dieser Zeitung leitet eine Aktion des Verbandes ein, die die Mitwirkung aller Mitglieder erfordert. Die Unternehmer suchen die Mithilfe unorganisierter Arbeitnehmer, um bei den gesetzgebenden Körperschaften den Eindruck zu erwecken, als wenn auch große Teile der Arbeiterschaft die Absicht unterstützen, die Gärtnerei in jeder Beziehung, auch in arbeitsrechtlicher, der Landwirtschaft zu unterstellen. Die Junggärtnergruppen, die Guts- und Obergärtner-Vereinigungen werden in den Dienst der Arbeitgeberinteressen gestellt. Diese Vereine sind sich aber nicht bewußt, daß sie sich durch ihre Haltung ins eigene Fleisch schneiden. Oft genug haben wir festgestellt, daß sie gar nicht die Absicht haben, sich ihrer Rechte zu begeben. Nur durch geschickte Verdunklung der Arbeitgeberpläne wußte man sie vor den Wagen des Rückschritts zu spannen.

Nun kommt es darauf an, in Wort und Schrift die Indifferenten aufzuklären, und sie zu einer klaren Stellungnahme in diesem Rechtskampf zu veranlassen. In jeder öffentlichen, Mitglieder- und Betriebsversammlung muß diese Frage behandelt und die Abstimmung durchgeführt werden. In den nachfolgenden Versammlungen ist zu prüfen, ob Kollegen anwesend sind, die noch nicht abgestimmt haben. Auch Kollegen, die anderen Verbänden angehören, sind zu veranlassen, ihre Stimme abzugeben.

Die auswärts beschäftigten oder weitab wohnenden Kollegen müssen schriftlich aufgefordert werden, an der Abstimmung teilzunehmen. Deshalb soll jedes Mitglied, das einen Kollegen in einem anderen Ort kennt, die Adresse des Betreffenden seinem Vorstand am Ort oder der Gauleitung mitteilen.

Besonders ist darauf zu achten, daß auch die ungelernen Kollegen und Kolleginnen teilnehmen, denn alle sind gleichmäßig inter-

essiert. Würden die Absichten der Unternehmer durchgeführt, dann tritt für alle Kollegen eine Verschlechterung ein, ob sie in einem privaten, städtischen oder staatlichen Betrieb tätig sind.

Die Flugblätter und die Abstimmungslisten gehen den Ortsverwaltungen zu. In Funktionärsitzungen wird über die Durchführung der Aktion beraten. Kein Vertrauensmann darf deshalb diesen Sitzungen fernbleiben. In den Märzversammlungen lautet der erste Punkt der Tagesordnung: Unsere Urabstimmung.

Nun rüttelt die Gleichmütigen auf. Sorgt dafür, daß das Resultat der Abstimmung ein glänzendes wird!

Berlin ist mit Arbeitskräften überfüllt. Täglich reisen aus allen Landesteilen Kollegen in Berlin zu und hoffen, hier sofort Stellung zu finden. Statt der erhofften guten Stellungen warten ihrer aber nur wochenlange Arbeitslosigkeit oder ganz schlechte Stellungen. Am 25. Februar waren im Berliner Nachweis noch 994 gelernte Kollegen als Arbeitssuchende eingetragen, dazu kommen noch Hunderte von Ungelernten. — Wir empfehlen jedem Kollegen dringend, sich vor der Abreise erst genau zu erkundigen, wie die Lage des Arbeitsmarktes an dem gewählten Ort ist. Die Gauleitungen geben Auskunft.

Mitglieder, die ihre Stellung wechseln, müssen ihre neue Adresse sofort der zuständigen Ortsverwaltung mitteilen. Dadurch tritt dann keine Unterbrechung in der Beitragszahlung und in der Zeitungszustellung ein. Über unsere Ortsverwaltungen und Zahlstellen gibt unser neues Adressverzeichnis Auskunft, das in den Verwaltungen zu haben ist. Ist keine Zahlstelle am Ort, erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen Gauleitung.

Werbeversammlungen in den Gauen Frankfurt a. M., Köln, Essen, Hannover und Hamburg. Unser Schriftleiter, Kollege A. Lehmann, Berlin, spricht am 9. März in Frankfurt, am 10. in Wiesbaden, am 12. in Mannheim, am 13. in Heidelberg. Vortrag: Wie sichern wir unsere Rechte als gewerbliche Arbeiter, und was haben wir zu tun zur Verbesserung unserer Lage? Am 14. März in Barmen, am 15. in Krefeld, am 16. in Düsseldorf, am 17. in Köln, am 19. in Essen, am 20. in Dortmund. Vortrag: Gärtner in Not!

Unser Hauptkassierer, Kollege F. Kirsche, Berlin, spricht am 20. März in Braunschweig, am 21. in Hannover, am 22. in Bremen, am 23. in Hamburg, am 24. in Halstenbek, am 25. in Flensburg, am 26. in Kiel, am 27. in Lübeck, am 29. in Rostock. Vortrag: Wichtigen Entscheidungen entgegen.

Die Versammlungen sind der Auftakt zu unserer Frühjahrsbewegung. Die Redner behandeln nicht nur das angegebene Thema, sondern wünschen überall eingehende Besprechungen mit den Vertrauensleuten. Überall sind die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Anweisungen erteilen die Gau- und Ortsverwaltungen.

Gartenpacht

Verpachte ca. 3 1/2 Morgen großen Obst- u. Gem.-Garten, ca. 200 Obstbäume, Treibhaus, Wohnung frei. Tägl. Fahrge., 3 km Chaussee, Bhf. Breddin. 90 km v. Berlin, Ang. an

Gutsverwaltung Kümmernitz b. Breddin (Mark)

Der Allgemeine Deutsche

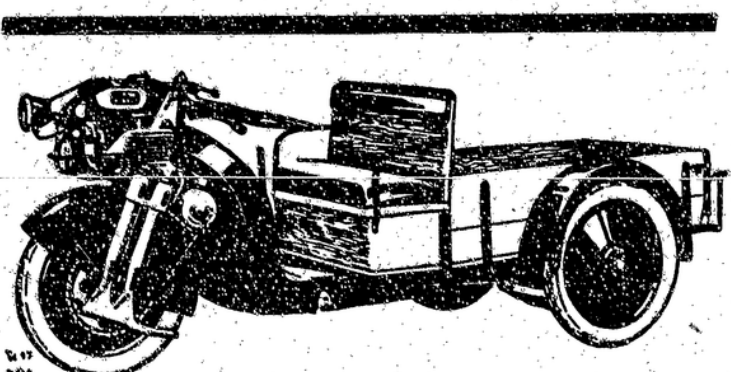
Gärtner-Kalender 1928

Preis 1.— Rm. und 15 Pfg. Porto bei Voreinsendung des Betrages

Advertisement for S. KUNDE & SOHN featuring images of various knives and garden shears. Text includes 'Original KUNDE', 'Gegründet 1787', and 'DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p'.

Advertisement for 10 Rosen 4 Mark! listing prices for various rose types like 'Büschenrosen', 'Kletterrosen', and 'Trauerrosen'.

Bei Bedarf bitten wir, die Inserenten der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ zu berücksichtigen! Bei allen Anfragen und Bestellungen bitten wir, auf die „Allgem. Deutsche Gärtner-Zeitung“ Bezug zu nehmen!



Der neue DKW-Lieferwagen

Advertisement for DKW delivery vehicles with the headline 'Bringen Sie neues Leben in Ihren Betrieb!' and details about speed, reliability, and contact information for Zschopauer Motorenwerke.

Gärtner-... Ehepaar, kinderlos, i. Villa bei Berlin, sucht. Frau muß in vornehmli. Häusern wohnen. Off. rt. unter P. 423 an Rudolf Mosse, Berlin, W. 1. 10. 28.